

RS OGH 1977/7/12 4Ob91/77, 9ObA28/03p, 9ObA13/22k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1977

Norm

ABGB §531

ABGB §1151 IA

BAG §14

Rechtssatz

Das Arbeitsverhältnis wird zwar durch den Tod des Arbeitnehmers, im allgemeinen aber nicht durch den Tod des Arbeitgebers aufgelöst. Nur bei Arbeitsleistungen, die vom Arbeitnehmer ausschließlich und unmittelbar für die Person des Arbeitgebers zu erbringen sind (Pflegerin, Privatsekretär) oder auch der Arbeitgeber persönliche Leistungen zu erbringen hat (Lehrverhältnis) beendet der Tod des Arbeitgebers das Arbeits (Lehr-) Verhältnis.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 91/77

Entscheidungstext OGH 12.07.1977 4 Ob 91/77

Veröff: SZ 50/103 = Arb 9604

- 9 ObA 28/03p

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 9 ObA 28/03p

nur: Das Arbeitsverhältnis wird im allgemeinen nicht durch den Tod des Arbeitgebers aufgelöst. (T1)

- 9 ObA 13/22k

Entscheidungstext OGH 27.04.2022 9 ObA 13/22k

Beisatz: Hier: Im Rahmen der Fruchtgenussrechte der Eltern erbrachten Dienste können nach dem Tod der Eltern nicht mehr erbracht werden, weil die Fruchtgenussrechte mit dem Tod der Eltern erloschen waren. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0012213

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at